

BGer H 110/01 vom 18. Dezember 2001

Bundesgericht, 2001-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_110_01

FR: TF H 110/01 du 18 décembre 2001

IT: TF H 110/01 del 18 dicembre 2001

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Versicherungsgericht des Kantons Aargau sei zur Beurteilung der vorliegenden Schadenersatzklage örtlich nicht zuständig gewesen. Diese Rüge betrifft ein formelles Gültigkeitserfordernis des Verfahrens und ist vorab zu prüfen (BGE 119 V 12 Erw. 1b, 116 V 202 Erw. 1a; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege,

E. 2

Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 3

Das kantonale Gericht hat unter Hinweis auf Gesetz (Art. 52 AHVG) und Rechtsprechung (vgl. statt vieler BGE 123 V 15 Erw. 5b) die Voraussetzungen richtig dargelegt, unter welchen Organe juristischer Personen den der Ausgleichskasse wegen Verletzung der Vorschriften über die Beitragsabrechnung und -zahlung (Art. 14 Abs. 1 AHVG , Art. 34 ff. AHVV) qualifiziert schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen haben. Darauf wird verwiesen.

E. 4

Die Vorinstanz hat für das Eidgenössische Versicherungsgericht verbindlich (Erw. 2 hievor) festgestellt, dass der Beschwerdeführer mit der Geschäftsführung der kleinen Firma X. _____ AG nichts zu tun gehabt hat. Der Verwaltungsratspräsident habe alles allein erledigt und dem Beschwerdeführer die nötigen Informationen vorenthalten. Im Frühsommer 1994 sei der Beschwerdeführer von diesem um ein Darlehen von Fr. 4000.- gebeten worden; im Herbst 1994 habe er weitere Fr. 1500.- in die Firma gesteckt. Obwohl somit Hinweise auf finanzielle Probleme vorgelegen hätten, habe der Beschwerdeführer nichts vorgekehrt, um Einblick in die Geschäftsbücher zu erhalten. Eine solche Passivität erachtete die Vorinstanz als grobfahrlässig im Sinne von Art. 52 AHVG . In der Tat weist der Beschwerdeführer keine geeigneten Massnahmen wie Fristansetzung, Einberufung einer Verwaltungsratssitzung, Austritt aus dem Verwaltungsrat nach, mit welchen er

versucht hätte, Einblick in die Unterlagen des Betriebes zu erhalten. Gerade faktisch von der Geschäftsführung ausgeschlossen Verwaltungsräte müssen sich umso bestimmter bemühen, die mit ihrem Mandat von Gesetzes wegen verbundenen Pflichten zu erfüllen (jüngst bestätigt in den Urteilen S. vom 28. März 2001, H 310/97, und T. vom 21. November 2000, H 37/00). Die Passivität, welche der Beschwerdeführer gar nicht bestreitet, ist grobfahrlässig (ZAK 1989 S. 104). Mit dem Abschieben der Schuld auf den Verwaltungsratspräsidenten kann er sich nicht exkulpieren. Weitere Beweismassnahmen drängen sich nicht auf, da diese nichts daran zu ändern vermöchten, dass der Beschwerdeführer seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Dem zutreffenden kantonalen Entscheid ist nichts Weiteres beizufügen.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Der durch eine Anwältin vertretenen Ausgleichskasse steht trotz Obsiegens keine Parteientschädigung zu, da sie in Ausübung der ihr obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehandelt hat (Art. 159 Abs. 2 OG ; BGE 126 V 150 Erw. 4a). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von total Fr. 900.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 18. Dezember 2001
Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber: i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.